

Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) ab 01.04.2014

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822), sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 03.02.2014 folgende Satzung beschlossen:¹

§ 1 **Träger**

Die Kindertageseinrichtungen in der Rechtsträgerschaft der Stadt Eilenburg werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten.

§ 2 **Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich als Auftrag der ganzheitlichen Bildung, Erziehung sowie Betreuung nach SäKitaG, § 2 Aufgaben und Ziele.

§ 3 **Aufnahme**

1. Entsprechend dem in den Aufnahmegrundsätzen (§ 3 SäKitaG sowie § 24 (2) SGB VIII) festgelegten Rechtsanspruch für Kinder ab 1 Jahr, dem bedarfsgerechten Angebot für Kinder von 0 - 1 Jahre und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse, werden Kinder in der Regel vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung der vierten Klasse aufgenommen.
Es werden vorrangig Kinder mit dem ständigen Wohnsitz in Eilenburg berücksichtigt. Fremdkinder (Kinder aus Fremdgemeinden) sollen mit der Bestätigung der Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden. Der Antrag zur Anmeldung soll in der Regel mindestens vier Wochen vorher in der gewünschten Kindertageseinrichtung abgegeben werden.
2. Kinder die eine Behinderung aufweisen, können eine Kindertageseinrichtung besuchen, in welcher die Rahmenbedingungen ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.
3. Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung fest.
Dabei sind die Bedürfnisse alleinerziehender Berufstätiger und in Ausbildung befindlicher Eltern besonders zu berücksichtigen. Nach diesen Grundsätzen vollzieht die Leiterin der Kindertageseinrichtung die Aufnahme.
Die Antragsunterlagen und der Vertrag werden den Erziehungsberechtigten durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung ausgehändigt.
4. Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht wurde und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Diese Untersuchung soll nicht länger als acht Wochen zurückliegen.
Bei Wechsel von einer städtischen Einrichtung in eine andere städtische Einrichtung reicht eine Bescheinigung der Leiterin der zuletzt besuchten Einrichtung, welche bestätigt, dass in der Einrichtung z.Z. keine ansteckenden Krankheiten (nach Infektionsschutzgesetz / Auszug Anlage 1) aufgetreten sind.
Es wird empfohlen, entsprechend dem Alter des Kindes, Schutzimpfungen wahrzunehmen.
Erziehungsberechtigte werden darauf hingewiesen, dass sie schriftlich erklären müssen, wenn

¹ Die Satzung wurde im Amtsblatt 03/14 am 14.02.2014 veröffentlicht.

sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
Den Eltern soll bewusst sein, dass mit fehlenden Schutzimpfungen ein gesundheitliches Risiko für ihre Kinder und die Kinder in der Einrichtung besteht.

§ 4 **Kündigung**

1. Die Erziehungsberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsende bei der Leiterin kündigen.
Das Betreuungsverhältnis der Kinder im Hort der 4. Klasse erlischt mit Vollendung der 4. Klasse (31.07. d.J.).
2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Einrichtung in Trägerschaft der Stadt überwechselt. Auch bei Änderungen des Betreuungsangebotes innerhalb der in Trägerschaft der Stadt befindlichen Einrichtungen bedarf es keiner Kündigung.
3. Der Träger der Kindertageseinrichtung sowie die Erziehungsberechtigten haben das Recht zur fristlosen, schriftlichen Kündigung des Platzes aus wichtigem Grund (z.B. nachweisbar kurzfristiger Wohnort- oder Schulwechsel, Zahlungsrückstände der Elternbeiträge). Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung abzugeben.

§ 5 **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit wird vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Kinderkrippen und Kindergärten

Diese sind an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet (außer Feiertage). Die Betreuungszeit sollte in der Regel zehn Stunden täglich nicht überschreiten.

Horte

Diese sind an Werktagen montags bis freitags, von 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn (Frühhort) und nach Unterrichtsschluss bis 16.30 Uhr geöffnet (außer Feiertage).

Während der Schulferien bleibt das bedarfsgerechte Angebot der Horte erhalten. Kinder, welche nicht zum Frühhort angemeldet sind, können in den Ferien 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr betreut werden.

Darüber hinaus gehende Öffnungszeiten bis max. 18 Uhr werden individuell vom Träger der Kindertagesstätte zum Wohle des Kindes entschieden.

Die Kindertagesstätten „Bärchen“ und Hort „GS Dr. Belian“ sind an Werktagen montags bis freitags bis 18 Uhr geöffnet (außer Feiertage). Für die Betreuungszeit ab 16.30 Uhr ist eine Selbsterklärung zur Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten abzugeben.

Bei zu geringen Kinderzahlen werden mehrere Kindertageseinrichtungen zusammengelegt. Eine Information erfolgt durch die Leiterin. Dabei ist eine zumutbare Entfernung vom Wohnort der Kinder zu beachten.

Die Kinder sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
Zusätzliche Betreuungszeiten müssen zusätzlich (nach Gebührensatzung) bezahlt werden.

Für die gleichzeitige Weiterbildung aller Erzieher einer Einrichtung kann die Kindertageseinrichtung an zwei Tagen innerhalb eines Kalenderjahres geschlossen werden. Die Eltern werden zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Aufnahme eines Kindes darüber informiert. Sofern für die Kinder Betreuungsbedarf besteht, ist dies in einer anderen städtischen Einrichtung möglich.

In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres werden die städtischen Kindertageseinrichtungen geschlossen. Bei Bedarf wird eine Kindertageseinrichtung innerhalb der Stadt Eilenburg geöffnet. Eine dementsprechende Information und Umfrage bei den Eltern findet in den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig statt. Besteht in dieser Zeit Betreuungsbedarf, ist durch den Erziehungsberechtigten eine Selbsterklärung in der Kindertageseinrichtung vorzulegen, dass eine Freistellung von der Arbeit nicht möglich ist.

§ 6 **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

Während eines Kalenderjahres sollten die Erziehungsberechtigten ihren Kindern 10 Tage Urlaub zusammenhängend außerhalb der Einrichtung ermöglichen.

Soll das Kind den Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin der Kindertageseinrichtung.

Wird das Kind durch andere geeignete Personen abgeholt, so ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung zu hinterlegen (Abholberechtigung). **Kinderkrippen und Kindergärten**

Die Erziehungsberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit einem Erzieher der Kindertageseinrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit bei einem Erzieher der Kindertageseinrichtung wieder ab.

Die Aufsichtspflicht der Erzieher der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten.

Mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten beginnt deren Aufsichtspflicht, auch wenn sie sich noch im Gelände der Kindertageseinrichtung aufhalten.

Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung eine Regelbetreuungszeit schriftlich festzulegen.

Horte

Die Aufsichtspflicht des Erziehers beginnt mit der Meldung und endet mit der Abmeldung des Kindes durch das Kind oder des Erziehungsberechtigten beim Erzieher. Eine dementsprechende Vereinbarung und die Betreuungszeit ist von den Eltern mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung festzulegen.

Allgemeines

Das Fernbleiben eines Kindes ist noch am gleichen Tag (nach Möglichkeit bis 8.00 Uhr) von den Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten nach Anlage 1 (entsprechend Infektionsschutzgesetz) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes soll durch die Erziehungsberechtigten eine unverzügliche Mitteilung

an die Leiterin der Kindertageseinrichtung erfolgen. Zum Schutz der anderen Kinder darf in diesen Fällen die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und die dazugehörige Gebührensatzung anzuerkennen, einzuhalten und die Gebühren zu entrichten.

§ 7 **Pflichten der Leiterin / Erzieher der** **Kindertageseinrichtung**

1. Die Leiterin der Kindertageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten nach Bedarf Gelegenheit zu einem Gespräch.
2. Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht in der Kindertageseinrichtung auf, so ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Eltern und gleichzeitig das Gesundheitsamt des Landratsamtes zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

3. Alle nicht in der Benutzungssatzung geregelten Bedingungen, die für einen störungsfreien Betreuungsablauf in der Kindertageseinrichtung unerlässlich sind, werden in der Hausordnung geregelt.

§ 8

Medikamentengabe

Medikamente werden nur in Ausnahmefällen (wenn lebensnotwendig oder in lebensbedrohlichen Situationen) verabreicht, wenn ein ärztliches Gutachten vorliegt und eine schriftliche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen wurde und diese bei der Leiterin hinterlegt wird.

Die Medikamente müssen dem Betreuungspersonal persönlich durch die Erziehungsberechtigten übergeben werden.

Das Medikament ist von den Erziehungsberechtigten zu beschriften mit: Name des Kindes, Verfallsdatum des Medikamentes und Dosierung. Nicht mehr benötigte oder verfallene Medikamente werden den Erziehungsberechtigten zurückgegeben.

§ 9

Elternmitwirkung

Die Eltern werden durch einen Elternbeirat oder durch die Elternversammlung an der Arbeit der Kindertageseinrichtung nach SäKitaG § 6, Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindereinrichtung, beteiligt.

§ 10

Versicherung

1. Die Unfallversicherung der Kinder regelt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Allgemeine Hinweise übermittelt die Leiterin der Kindertageseinrichtung an die Eltern.
2. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen, es sei denn, dem Träger der Kindertageseinrichtung sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Es wird daher empfohlen, vorbeugend diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 11

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder der Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen erhoben.
2. Die Benutzungsgebühren richten sich nach dem in Anspruch genommenen Angebot.
3. In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann gemäß dem SGB VIII in Verbindung mit SGB XII eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt des Landratsamtes Nordsachsen beantragt werden. Bis zum Bescheid durch das Jugendamt haben die Erziehungsberechtigten des Kindes die Gebühr zu entrichten.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) tritt zum 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) vom 01.09.2007 Beschluss Nr. 30/2007 vom 04.06.2007 aufgehoben.

Anlage 1

Meldepflichtige Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Auszug)

Anlage 1 zur Kita.-Benutzungssatzung zum 01.04.2014

Auszug

aus dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000

Meldepflichtige Erkrankungen

- (1) Namentlich ist zu melden der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an
 - (a) Botulismus (bakterielle Lebensmittelvergiftung)
 - (b) Cholera (Gallenbrechdurchfall)
 - (c) Diphtherie
 - (d) Humaner spongiformer Enzephalopathie, außer familär-hereditärer Formen
 - (e) akuter Virushepatitis
 - (f) enterophischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS)
 - (g) virusbedingtem hämorrhagischen Heber
 - (h) Masern
 - (i) Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
 - (j) Milzbrand
 - (k) Mumps
 - (l) Pertussis (Keuchhusten)
 - (m) Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)
 - (n) Pest
 - (o) Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
 - (p) Tollwut
 - (q) Typhus abdominalis/Paratyphus
 - (r) Varizellen

sowie die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt.

Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern

(1) Namentlich ist bei folgenden Krankheitserregern, soweit nicht anders bestimmt, der direkte oder indirekte Nachweis zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen:

1. Adenoviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich
2. Bacillus anthracis
3. Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis
4. Borrelia recurrentis
5. Brucella sp.
6. Campylobacter sp., darmpathogen
7. Chlamydia psittaci
8. Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
9. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
10. Coxiella burnetii
11. humanpathogene Cryptosporidium sp.
12. Ebolavirus
13. a) Escherichia coli, enterohärrhagische Stämme (EHEC)
b) Escherichia coli, sonstige darmpathogene Stämme
14. Francisella tularensis
15. FSME-Virus
16. Gelbfiebervirus
17. Giardia lamblia
18. Haemophilus influenzae; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut
19. Hantaviren
20. Hepatitis-A-Virus
21. Hepatitis-B-Virus
22. Hepatitis-C-Virus; Meldepflicht für alle Nachweise, soweit nicht bekannt ist das eine chronische Infektion vorliegt
23. Hepatitis-D-Virus

24. Hepatitis-E-Virus
25. Influenzaviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis
26. Lassavirus
27. Legionella sp.
28. humanpathogene Leptospira sp.
29. Listeria monocytogenes; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen
30. Marburgvirus
31. Masernvirus
32. Mumpsvirus
33. Mycobacterium leprae
34. Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis; Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung; vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum
35. Neisseria meningitidis; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten
36. Norwalk-ähnliches Virus; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl
37. Poliovirus
38. Rabiesvirus
39. Rickettsia prowazekii
40. Rotavirus
41. Rubellavirus
42. Salmonella Paratyphi; Meldepflicht für alle direkten Nachweise
43. Salmonella Typhi; Meldepflicht für alle direkten Nachweise
44. Salmonella, sonstige
45. Shigella sp.
46. Trichinella spiralis
47. Varizella-Zoster-Virus
48. Vibrio cholerae 0 1 und 0 139
49. Yersinia enterocolitica, darmpathogen
50. Yersinia pestis
51. andere Erreger hämorrhagischer Fieber.